

Landeswahlkreis Nr.: 5	Bundesland: Salzburg	Regionalwahlkreis:	Bezirk:
Gemeinde:	Anzahl der Wahlsprengel:	Anzahl der besonderen Wahlbehörden:	
Anzahl der örtlichen Wahlbehörden (Wahllokale):		Anzahl der besonderen Wahlsprengel:	

Niederschrift

der Gemeindevahlbehörde ¹⁾:

für die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017

Beginn der Sitzung: Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde ²⁾:

Gemeindevahlleiterin oder Gemeindevahlleiter:
Stellvertreterin oder Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von–bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von–bis

Nicht erschienen sind:

¹⁾ Für Gemeindevahlbehörden zur Zusammenrechnung der Ergebnisse in den Wahlsprengeln und Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl im Bereich der Gemeinden.

²⁾ Wenn nicht genügend Raum, ein Beiblatt anschließen.

B
Vertrauenspersonen

Partei: Anwesende Vertrauenspersonen:

C
Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

--

D
Hilfspersonen

Anwesende Hilfspersonen:

--

E

Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter eröffnete die Wahlhandlung und las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017 über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde vor.

Sonstige Anmerkungen, insbesondere das Einvernehmen mit der (den) besonderen Wahlbehörde(n):

F

Anzahl der ausgestellten Wahlkarten

	hiervon Frauen	hiervon Männer	Summe
an im Inland lebende Wahlberechtigte			
an im Ausland lebende Wahlberechtigte			
Insgesamt:			

G

Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenem Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte	Frauen	Männer	Summe
im Inland lebende Wahlberechtigte			
im Ausland lebende Wahlberechtigte			
Insgesamt:			

H

Tabelle für die Zusammenrechnung der Stimmenergebnisse in den Wahlsprengeln

Die Angaben aus den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden (Tabelle I) wurden in die beiliegenden Tabellen („Tabelle zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ sowie „Aufstellung über Wahlberechtigte und amtliche Stimmzettel“) übertragen. Allenfalls wurde bei der Erfassung der Ergebnisse der Sprengelwahlbehörden das „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ benützt. In jeder Rubrik dieser Tabellen wurden die Summen gebildet. Die ermittelten Stimmen-Summen sind das **endgültige Ergebnis im Bereich der Gemeinde**.

I

Entgegennahme der Unterlagen und Meldungen der Sprengelwahlbehörden

1. Die Gemeindewahlbehörde übernahm von den Sprengelwahlbehörden die versiegelten Umschläge mit den beigen Wahlkuverts der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler aus anderen Regionalwahlkreisen entweder noch vor Übermittlung der Wahlakten oder entnahm diese aus den bereits übermittelten Wahlakten.

Die Anzahl der beigen Wahlkuverts wurde bereits von der Sprengelwahlleiterin oder vom Sprengelwahlleiter am verschlossenen und mit einer Siegelmarke versehenen Umschlag deutlich vermerkt. Nunmehr bildet die Gemeindewahlbehörde die Gesamtanzahl (Summe) der beigen Wahlkuverts anhand der auf den einzelnen Umschlägen angegebenen Zahlen.

Die versiegelten Umschläge wurden von der Gemeindewahlbehörde nicht geöffnet.

In gleicher Weise übernahm bzw. entnahm die Gemeindewahlbehörde die von den Sprengelwahlbehörden am Wahltag in den Wahllokalen entgegengenommenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind.

2. Die Wahlbehörde nahm die auf die schnellste Art übermittelten Sofortmeldungen der Sprengelwahlbehörden entgegen. Die Sofortmeldungen enthielten jeweils:
 - a) das in Tabelle I der grünen Niederschriften eingetragene Ergebnis;
 - b) die Anzahl der verschlossenen beigen Wahlkuverts oder eine ausdrückliche Mitteilung (Leermeldung), wenn Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler aus anderen Regionalwahlkreisen nicht abgestimmt hatten.
 - c) Die Anzahl der am Wahltag in den Wahllokalen entgegengenommenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde verwendet worden sind.

Die Zusammenrechnung der aus den lit. a), b), und c) ermittelten Zahlen von allen Wahlsprengeln der Gemeinde bildete die Grundlage für die Sofortmeldung der Gemeindewahlbehörde (vorläufiges Gesamtergebnis).

3. Folgendes vorläufiges Gesamtergebnis wurde festgestellt:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Parteisummen	Sozialdemokratische Partei Österreichs	
	Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei	
	Freiheitliche Partei Österreichs	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative	
	NEOS – Das Neue Österreich gemeinsam mit Irmgard Griss, Bürgerinnen und Bürger für Freiheit und Verantwortung	
	Freie Liste Österreich & FPS Liste Dr. Karl Schnell	
	Liste Peter Pilz	
	Kommunistische Partei Österreichs und Plattform Plus – offene Liste	
	Liste Roland Düringer – Meine Stimme GILT	
	Die Weissen – Das Recht geht vom Volk aus. Wir alle entscheiden in Österreich. Die Volksbewegung.	
	Summe:	

Anzahl der am Wahltag in den Wahllokalen entgegengenommenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde verwendet worden sind:

Diese wurden getrennt nach Stimmbezirken an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet. Dabei wurde die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ verwendet.

[Die Aufstellung steht auch als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle zur Verfügung, herunterladbar über „www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten/“.

Sollte kein Computer zur Verfügung stehen, kann die inliegende Aufstellung händisch befüllt werden.]
Danach wurden diese Briefwahl-Wahlkarten mit der Aufstellung in einem Paket (Umschlag) verpackt.

Summe der in allen Wahlsprengeln abgegebenen verschlossenen beigen Wahlkuverts:

Diese Sofortmeldung war nun auf die schnellste Art an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Die Sofortmeldung wurde am 15. Oktober 2017 um

Uhr mittels

an die Bezirkswahlbehörde übermittelt.

4. Die verschlossenen und versiegelten Umschläge mit den von den Sprengelwahlbehörden übermittelten verschlossenen beigen Wahlkuverts wurden in ein Paket verpackt.

Auf dem Paket wurde die Nummer des eigenen Regionalwahlkreises, der Name des Stimmbezirkes, der Name der Gemeinde und die Gesamtzahl (Summe) der in den verschlossenen und versiegelten Umschlägen enthaltenen verschlossenen beigen Wahlkuverts vermerkt.

Das verschlossene Paket mit den Umschlägen der Sprengelwahlbehörden war noch vor Fortsetzung der Wahlhandlung an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

Das Paket wurde am 15. Oktober 2017 um Uhr durch an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet.

Sollte die vorliegende Niederschrift noch am Wahltag an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet worden sein, so war das Paket der Niederschrift anzuschließen und nicht gesondert zu übermitteln.

Sollte das Einlangen der in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, bei der Bezirkswahlbehörde bis Montag 16. Oktober 2017, 9.00 Uhr, nicht gewährleistet gewesen sein, so waren diese per Boten zu übermitteln.

J

Ermittlung der Vorzugsstimmen

Die Gemeindewahlbehörde hatte **aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Sprengelwahlbehörden** für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Landeswahlvorschlages – getrennt für Bewerberinnen und Bewerber der Regionalparteilisten und Bewerberinnen und Bewerber der Landesparteilisten – und für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf einer Bundesparteiliste die auf sie oder ihn jeweils entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich der Gemeinde für jede wahlwerbende Partei in drei Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

K

Bildung des Wahlakts

Der Wahlakt der Gemeindewahlbehörde besteht aus folgenden Teilen:

1. der vorliegenden gelben Niederschrift samt Beilagen und
2. den Wahlakten der Sprengelwahlbehörden

Sonstige Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde:

L

Prüfung der Sprengelwahlakten, Ausfüllen der gegenständlichen Niederschrift

Die Gemeindegewahlbehörde übernahm die eintreffenden Wahlakten der Sprengelwahlbehörden, jeweils bestehend aus:

1. der vorliegenden grünen Niederschrift, sofern von der Sprengelwahlbehörde auch das Stimmenergebnis einer (mehrerer) besonderen(r) Wahlbehörde(n) ermittelt wurde, mit der (den) blauen Niederschrift(en) der besonderen Wahlbehörde(n);
2. dem Wählerverzeichnis;
3. dem Abstimmungsverzeichnis (sei es, dass es sich um ein manuell geführtes Abstimmungsverzeichnis oder um einen Ausdruck eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses handelt);
4. gegebenenfalls die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die im Wahllokal gewählt haben;
5. gegebenenfalls die in den Wahllokalen abgegebenen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten getrennt nach Stimmbezirken;
6. die Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“;
7. den Empfangsbestätigungen über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
8. den ungültigen Stimmzetteln, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
9. den gültigen Stimmzetteln, die, je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach den Stimmzetteln **mit** und **ohne** vergebenen Vorzugsstimmen, in gesonderten Umschlägen mit entsprechender Aufschrift verpackt wurden;
10. den nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzetteln (amtliche Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises, leere amtliche Stimmzettel), die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden;
11. den in einem besonders gekennzeichneten und versiegelten Umschlag befindlichen, von Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen abgegebenen verschlossenen beigeen Wahlkuverts, falls diese nicht an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet wurden;

Weiters wurden dieser Niederschrift angeschlossen:

1. die ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle;
2. gegebenenfalls Empfangsbestätigungen über Wahlkarten (§ 39 Abs. 6 NRW);
3. schriftlich gestellte Wahlkarten-Anträge, Empfangsbestätigungen, Aktenvermerke, Zusammenstellung der auf elektronischen Weg eingelangten Wahlkarten-Anträge (§ 39 Abs. 6 NRW);
4. gegebenenfalls unbrauchbar gewordene Wahlkarten, für die ein Duplikat ausgestellt wurde (§ 39 Abs. 7 NRW);
5. gegebenenfalls nicht behobene Wahlkarten (§ 39 Abs. 8 NRW).

Die Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde überzeugten sich, dass die Wahlakten aller Sprengelwahlbehörden vollständig waren. Hierauf überprüften die Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde die in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden enthaltenen Feststellungen

- und bestätigten deren Vollständigkeit und Richtigkeit *).
- und stellten folgende Unstimmigkeiten fest *):

Bei den Wahlakten der nachstehend angeführten Wahlsprengel fehlten folgende Beilagen:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Die Ergebnisse aller Wahlsprengel wurden aus den Niederschriften der Sprengelwahlbehörden (grün) in die Tabelle zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde sorgfältig und leserlich eingetragen.

Im Anschluss daran wurde das Ergebnis aller Wahlsprengel für den gesamten Bereich der Gemeinde in dieser Tabelle zusammengerechnet.

Sodann wurde die Niederschrift zusammen mit den Wahlakten der Sprengelwahlbehörden in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag oder Paket der zuständigen Bezirkswahlbehörde übermittelt.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde unterfertigt. *)

Von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt *):

Namen:

Nicht unterfertigt, weil:

Die Sitzung war um Uhr beendet.

Ort:	Datum: 15. Oktober 2017
Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter:	Die Beisitzerinnen oder Beisitzer:
Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:	Die Ersatzbeisitzerinnen oder Ersatzbeisitzer:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Tabelle

zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde

für die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017

Zusammenrechnung der Stimmenergebnisse in den Wahlsprengeln.

In diese Tabelle sind gemäß den Überschriften der Rubriken die Angaben aus den Niederschriften (Seiten 5–7, Tabelle I) der Sprengelwahlbehörden zu übertragen.

In jeder Rubrik dieser Tabelle ist die Summe zu bilden. Die sich ergebenden Stimmen-Summen sind das

endgültige Ergebnis im Bereich der Gemeinde.

